

Landtagssitzung 2022

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 22. Juli 2022, 11:23

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte gerne meine überarbeitete Version des Entwurfes einbringen. Hinsichtlich der Kritik an dem Ausschlussgrund vom Verfahren für Richter habe ich noch keine Änderung vorgenommen, hierzu möchte ich gerne noch den Vorschlag der Frau Kanzlerin abwarten.

Die Änderungen sind farblich markiert.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte im Freistaat Turanien

- 1. **Gerichtsgesetzänderungsgesetz** (1. GerÄndG-FTur) -

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz ändert das Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien i.d.F. vom 17.08.2019.

§ 2 Kammern am Landgericht

(1) Nach § 4 Besetzung der Gerichte wird folgender § eingefügt:

• § 5 Kammern am Landgericht

- (1) **Am Landgericht ist für Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz eine Kammer einzurichten. Diese Kammer ist alleinig für Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz zuständig.**
- (2) **Dieser Kammer gehören bis zu 3 der 5 Richter am Landgericht an. Diese werden aus dem Kreis der Richter am Landgericht in die Kammer gewählt.**

(2) Der Ursprüngliche § 5 wird zu § 6.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz am Landgericht

- Landgerichtverfahrensgesetz -

Teil 1 - Grundlagen

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Verfahrensweise für Verfahren vor dem Landgericht nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsgrundgesetz.

§ 2 Geltung der Verfahrensregeln der Föderationsgerichtsverfassung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften aus Teil 1 der Föderationsgerichtsverfassung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Ausschluss vom Verfahren

Ein Richter am Landgericht ist von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn er

1. bereits im Gesetzgebungsverfahren von Amts oder Berufs wegen in derselben Sache tätig gewesen ist

§ 4 Akten

(1) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

(2) Die Akten über Verfahren nach diesem Gesetz sind gesondert aufzubewahren. Das Landgericht hat die Bestimmungen in seiner Geschäftsordnung aufzunehmen.

Teil 2 - Verfahren über die Auslegung des Staatsgrundgesetz

§ 5 Antragsbefugnis

Verfahren zur Auslegung des Staatsgrundgesetz können beantragen:

1. der Landtag
2. die Staatsregierung

§ 6 Verfahren zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Staatsgrundgesetz in spezifischen Rechtsfrage Antrag auf Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz gestellt werden.

(2) Verfahren über die Auslegung des Staatsgrundgesetz werden durch Beschluss erledigt. Im Tenor des ist die Auslegung der Rechtsfrage festzuhalten. Die Begründung dieser Auslegung ist im Beschluss festzuhalten.

(3) Ein Verfahren zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz ist nicht zu eröffnen, wenn die auch andere Rechtsgebiete als das Staatsgrundgesetz betrifft.

§ 7 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz schriftlich zu führen.

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§ 8 Gelegenheit zur Äußerung

Das Landgericht gibt der Landesregierung und dem Landtag binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung.

§ 9 Berufung; Revision

Gegen Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.

Teil 3 - Verfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Staatsgrundgesetz

§ 10 Antragsbefugnis

(1) Antrag auf Entscheidung, ob ein Landesgesetz mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist, können stellen

1. jeder Bürger des Freistaat Turanien, wenn er seinen aktuellen Wohnsitz im Freistaat Turanien hat
2. der Landtag
3. die Staatsregierung

(2) Antragssteller nach Absatz 1 Nr. 1, welche nicht direkt durch das Landesgesetz betroffen sind, können eines Monats nach Inkrafttreten des Landesgesetzes einen Antrag auf Entscheidung, ob ein Landesgesetz Staatsgrundgesetz vereinbar ist, stellen.

§ 11 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Staatsgrundgesetz schriftlich

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt

§ 12 Gelegenheit zur Äußerung

Das Landgericht gibt der Landesregierung und dem Landtag binnen einer zu bestimmenden Frist, mindestens 24 Stunden, Gelegenheit zur Äußerung.

§ 13 Beschluss

(1) Wenn das Landgericht zur Überzeugung kommt, dass ein Gesetz nicht mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist, erklärt es dieses Gesetz durch Beschluss für nichtig.

(2) Im Tenor des Beschlusses ist die für nichtig erklärte Norm/die für nichtig erklärten Normen aufzuführen. Der Nichtigkeits-Beschluss ist zu begründen.

(3) Kommt das Landgericht nicht zu dieser Überzeugung, so wird der Antrag als unbegründet abgewiesen.

§ 14 Berufung; Revision

(1) § 20 der Föderationsgerichtsverfassung gilt analog auch für Beschlüsse nach § 13. Der Oberste Gerichtshof der Föderation ist für Berufungen nach Satz 1 zuständig.

(2) Gegen Beschlüsse nach § x ist das Rechtsmittel der Revision unzulässig.

Teil 4 - Verfahren über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften

§ 15 Antragsbefugnis

(1) Antrag auf Entscheidung über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften kann jede Gebietskörperschaft des Freistaats Turanien stellen.

(2) Gebietskörperschaften sind:

1. der Freistaat Turanien, vertreten durch die Staatsregierung
2. die Präfekturen nach § 1 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien, vertreten durch die Präfekturverwaltungen
3. die Landkreise und kreisfreie Städte nach § 2 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien, vertreten durch die Landratsämter

(3) Ein Streitfall kann nur dann vorliegen, wenn die Antragsstellende Gebietskörperschaft durch den Streitfall betroffen ist.

§ 16 Streitfälle

Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften können sein:

1. Einsprüche/Widersprüche gegen Disziplinarische Maßnahmen und Verwaltungsakte von Staatsbehörden gegenüber Gebietskörperschaften, für welche die Mittlere Staatsbehörde die Rechtsaufsicht innehat
2. Einsprüche/Widersprüche gegen Verwaltungsakte von Landratsämtern nach § 9 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien

§ 17 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte bei einem Streitfall zwischen Gebietskörperschaften sind:

1. die Antragsstellende Gebietskörperschaft und
2. die Gebietskörperschaft, welche den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen oder die angegriffene Disziplinarische Maßnahme verfügt hat.

(2) Die Staatsregierung kann bei berechtigtem Interesse auf Antrag auch als Verfahrensbeteiligte an dem Verfahren teilnehmen, wenn diese nicht bereits Verfahrensbeteiligte ist. Ferner kann das Landgericht die Staatsregierung als Verfahrensbeteiligte beiladen.

(3) Absatz 3 ist Analog auch auf Mittlere Staatsbehörden anwendbar.

§ 18 Verfahrensablauf

- (1) Grundsätzlich sind Verfahren über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften schriftlich zu führen.
- (2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§ 19 Beschluss

- (1) Über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften wird durch Beschluss entschieden.
- (2) Das Landgericht hat bei Streitfällen die Befugnis Entscheidungen, welche Auslöser für den Streitfall zwischen Gebietskörperschaften sind, teilweise oder ganz aufzuheben. Ferner kann das Landgericht Weisungen zu dem Streitfall gegenüber Verfahrensbeteiligten erlassen.

§ 20 Berufung; Revision

- (1) § 20 der Föderationsgerichtsverfassung gilt analog auch für Beschlüsse nach § 19. Der Oberste Gerichtsrat der Föderation ist für Berufungen nach Satz 1 zuständig.
- (2) Gegen Beschlüsse nach § x ist das Rechtsmittel der Revision unzulässig.

Teil 5 - Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.